

77. Geht die Forderung des Gläubigers gegen den Hauptschuldner auch auf den den Gläubiger befriedigenden Nachbürgen über?
BGB. § 774.

VII. Zivilsenat. Urtr. v. 9. Dezember 1913 i. S. L. (Bekl.) w. G. (Pl.).
Rep. VII. 347/12.

I. Landgericht Elberfeld.

II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Die Frage wurde unter Zurückweisung der vom Beklagten eingelegten Revision bejaht.

Aus den Gründen:

... „Der Berufungsrichter weist den Anfechtungseinwand und die Behauptung des Beklagten zurück, daß das Geschäft zwischen der Klägerin und G. gegen die guten Sitten verstoße. Er legt dar, daß die Klägerin als Nachbürgin ihres Schwiegersohnes E., der sich für den Schuldner G. beim B.'er Bankverein in Höhe von

10 000 *M* verbürgt gehabt habe, an diesen Verein zur Tilgung der Bürgschaftsschuld 10 000 *M* bezahlt habe. Dadurch sei auch ohne besondere Vereinbarung die Forderung des Bankvereins gegen *H.* auf die Klägerin übergegangen; deren Sicherung habe die Übereignung der Pfandstücke gedient. . . . Die Rügen der Revision sind unbegründet.

Die Annahme des Berufungsrichters, daß die Klägerin Nachbürgin *E.*'s auch insoweit gewesen sei, als sie sich in Höhe von 5000 *M* vor Eingehung des Gesellschaftsverhältnisses mit *H.* für *E.* gegenüber dem Bankverein verbürgt habe, ist rechtlich nicht zu beanstanden. . . . Hat aber die Klägerin als Nachbürgin ihres Schwiegersohnes *E.* die Schuld *H.*'s an den Bankverein, für die sich zunächst *E.* verbürgt hatte, bezahlt, so ging damit gemäß § 774 BGB. die Forderung des Bankvereins gegen den Hauptschuldner *H.* auf sie über. Die Meinung der Revision, daß im Falle der Nachbürgschaft als Hauptschuldner der erste Bürge anzusehen sei, findet im Gesetz keine Stütze. § 774 BGB. spricht allgemein von dem befriedigenden Bürgen. Bürge ist aber auch der Nachbürge, und wenn die Vorschrift auf der Unterstellung beruht (vgl. Mot. Bd. 2 S. 674), daß der Bürge den Gläubiger nicht *solvendi causa*, sondern in der Absicht befriedige, die Forderung des Gläubigers zu erwerben, so trifft dies für jeden Bürgen, auch für den Nachbürgen, zu. Daß dabei nur an die Forderung des befriedigten Gläubigers aus dem Hauptgeschäft, nicht aus dem Bürgschaftsvertrage gedacht ist, bedarf keiner weiteren Begründung. Hauptschuldner ist der Dritte, dessen Schuld durch die Bürgschaft des Vor- und des Nachbürgen gesichert werden soll, nicht der Vorbürge. Soweit ersichtlich, wird die hier vertretene Auslegung des § 774 BGB. ganz allgemein geteilt. Danach hatte die Klägerin gegen *H.* auch als befriedigende Nachbürgin einen Anspruch, der für die Sicherungsübereignung eine einwandfreie Grundlage bieten konnte. . . .